

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an den:

5. Haushalts- und Finanzausschuss

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

JL-DS

18.07.2025

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland; Beschluss des Bundesrats vom 11.07.2025

Kurzfassung:

Der Bundesrat hat am 11.07.2025 das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm, den sogenannten „Investitionsbooster“ beschlossen. Das Gesetz führt in den Jahren bis einschließlich 2029 zu kommunalen Steuermindereinnahmen von rund -13,5 Mrd. Euro, die nun im Ergebnis des Bund-Ländertreffens am 18.06.2025 durch ein nachgelagertes Gesetzgebungsverfahren über eine Anpassung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vollständig ausgeglichen werden sollen. Nähere Details zur Umsetzung der Kompensation für die Kommunen sind bisher nicht bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner 1056. Sitzung vom 11.07.2025 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26.06.2025 verabschiedeten Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts gemäß Art. 105 Abs. 3 GG (*Anlage 1*) zuzustimmen. Das Gesetz tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 06.06.2025](#) informierten wir Sie über den Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Aufgrund der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft sollen mit dem Gesetz prioritäre Maßnahmen zur Standortstärkung und Investitionsförderung umgesetzt werden.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.06.2025](#) informierten wir Sie über die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die hier v. a. geforderte Kompensation der mit dem Gesetzentwurf verbundenen enormen Steuerausfälle bei den Kommunen und

die entsprechende Übernahme dieser Forderung durch den Bundesrat in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 13.06.2025.

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18.06.2025 wurde gemeinsam festgestellt, dass in der aktuellen Situation Länder und Kommunen zusätzliche Belastungen ihrer Haushalte durch Maßnahmen des Bundes, die bei ihnen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verursachen, nicht mehr schultern können – auch dann nicht, wenn die Maßnahmen als solche notwendig, sinnvoll oder zumindest wünschenswert sind. Zur Erarbeitung eines als erforderlich angesehenen Ausgleichs wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe initiiert.

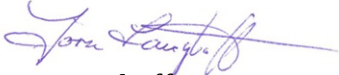
Die nunmehr zwischen Bund und Länder ausgehandelte Einigung sieht vor, dass der Bund die Mindereinnahmen der Kommunen von 2025 – 2029 vollständig durch eine Anpassung bzw. Erhöhung der Festbeiträge an der Umsatzsteuer der Gemeinden übernimmt. Die Länder erhalten eine anteilige Kompensation ihrer Steuermindereinnahmen durch zusätzliche 8 Mrd. Euro über Programme mit Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) gem. Art. 143h Abs. 1 GG im Zeitraum 2026 – 2029. Die Einigung findet sich so auch in der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Bundesratssitzung am 11.07.2025 (*Anlage 2*) wieder.

Nähere Details zur Umsetzung der Kompensation für die Kommunen sind bisher nicht bekannt. Über das weitere Verfahren werden wir berichten. Als Hintergrundinformation zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer haben wir Ihnen eine Broschüre des BMF (*Anlage 3*) und Folien des SGSA (*Anlage 4*) zusammengestellt.

Das nunmehr beschlossene Gesetz sieht folgende Einzelmaßnahmen vor:

- die Einführung einer degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bis zu 30 % – „Investitions-Booster“ (§ 7 II EStG),
- die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge von 75 % im Jahr des Kaufs (§ 7 Abs. 2a – neu – EStG),
- eine Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100.000 Euro (§ 6 I Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 u. Satz 3 Nr. 3 EStG),
- die schrittweise Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 % in drei Stufen auf 27 % (VZ 2028/2029), 26 % (VZ 2030/2031) und 25 % (ab dem VZ 2032) (§ 34a I Satz 1 EStG),
- eine schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 01.01.2028 von derzeit 15 % auf 10 % ab 2032 (§ 23 I KStG) und
- eine Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 FZulG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörn Langhoff

Anlagen